

Beschlussvorlage Nr. B-355/2014

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 52

Gegenstand:

Zuwendungen im Rahmen der Sportförderung 2014 für Großsportveranstaltungen

| | | Status | Beratungsergebnis | | |
|---|-----------------|--------------------------------|-------------------|-----------|-----------------|
| | | | bestätigt | abgelehnt | ohne Empfehlung |
| Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat) | Sitzungstermine | öffentlich/ nichtöffentlich | | | |
| Kultur- und Sportausschuss | 06.11.2014 | öffentlich | | | |

Philipp Rochold

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Chemnitz gewährt im Rahmen der Sportförderung 2014 die in der Anlage 3 ausgewiesenen Zuwendungen als Fehlbetragsfinanzierung.

Begründung:

Entsprechend der Sportförderrichtlinie der Stadt entscheidet der Kultur- und Sportausschuss auf Vorschlag des Sportamtes, welche Veranstaltung eine Zuwendung erhält.

Alle eingereichten Anträge wurden berücksichtigt. Soweit einzelne Veranstaltungen dem Grunde nach keine Großsportveranstaltungen im Sinne der Sportförderrichtlinie sind, so handelt es sich gleichwohl um sportliche Events, die sich aus dem Gefüge der sportlichen Veranstaltungen 2014 in der Stadt Chemnitz herausheben.

Zwei Radsportveranstaltungen auf der Radrennbahn müssen aufgrund des Bauzustandes der Bahn entfallen.

Für die Zuschusshöhe liegen ausschließlich die zuwendungsfähigen Gesamtkosten zugrunde. Die Zuwendung soll max. 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen und als Fehl- bzw. Festbetragsbetragsfinanzierung gewährt werden.

Fehlbedarfsfinanzierung:

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den "Fehlbedarf", der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Förderung als Festbetragsfinanzierung wird für die Veranstaltungen vorgeschlagen, bei denen die ausgewiesenen Fehlbeträge unter den 30 % der zuwendungsfähigen Kosten liegen.

Festbetragsfinanzierung:

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen (nach oben und unten nicht veränderbaren) Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung als Festbetragsfinanzierung wird für die Veranstaltungen vorgeschlagen, bei denen die Antragssumme bzw. die 30 % zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als die ausgewiesenen Fehlbeträge sind.

Einerseits kommt das hervorgehobene Interesse der Stadt an der jeweiligen Veranstaltung zum Ausdruck, andererseits erhalten die Vereine auch die Möglichkeit, eigene Ausgaben zu senken und/oder zusätzliche Einnahmen durch Sponsoren, Zuschauer etc. für diese Veranstaltung oder auch den Sportbetrieb allgemein zu erwirtschaften.

Die positive Repräsentationswirkung solcher Veranstaltungen zeigt, dass sich der Sport verstärkt in zuverlässiger Art und Weise sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen angenommen hat.

Nicht zuletzt wurde mit Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 zu den Aufgaben der Gemeinde (§ 2, Abs. 1 SächsGemO) das sportliche Wohl hinzugefügt.

Die Fördersumme beläuft sich im Jahr 2014 auf insgesamt 15.872 €.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Aufstellung der Großsportveranstaltungen